

Mustersatzung
für Anstalten des öffentlichen Rechts (AÖR)
in Nordrhein-Westfalen

Satzung¹ der Stadt/Gemeinde über die Anstalt des öffentlichen Rechts² vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV NRW, S.) hat der Rat der Stadt/Gemeinde³ in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die⁴ ist ein selbständiges Unternehmen/eine selbständige Einrichtung der Stadt/Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „ “ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „.....“.
- 3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt/Gemeinde
- 4) Das Stammkapital beträgt Euro.
- 5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel. (Beschreibung des Siegels)⁵

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- 1) Das Kommunalunternehmen übernimmt folgende, auf es übertragene Aufgaben, die es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO):
 1.
 2.⁶
- 2) Dem Kommunalunternehmen wird zudem die Durchführung folgender Aufgaben, die sie im Auftrag der Stadt/ Gemeinde als deren Erfüllungshelfer wahrnimmt, übertragen:
 1.
 2.

¹ Soweit die AöR eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 1 oder § 107 a GO ausübt, handelt es sich um ein Unternehmen. In diesem Fall kann die Satzung z.B. Unternehmenssatzung genannt werden. Wird die AöR hingegen im Bereich einer nicht wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO tätig, so handelt es sich um eine Einrichtung. In diesem Fall kann die Satzung z.B. Satzung über die kommunale Einrichtung „“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts genannt werden. Bei Mehrspartenbetrieben ist eine Bezeichnung zu wählen, die dieser Gestaltung ausreichend Rechnung trägt, z.B. Satzung über den Kommunalbetrieb „“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.

² Name gemäß § 1 Ziffer 2) einsetzen; im Folgenden Kommunalunternehmen genannt.

³ Es handelt sich um eine Satzung der Stadt/Gemeinde, da diese die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens regelt (§ 114a Abs. 2 S. 1 GO) und nicht um eine Satzung des Kommunalunternehmens.

⁴ Hier ist der Name der AöR einzutragen.

⁵ Es gilt § 14 Abs. 1 GO entsprechend.

⁶ Hier ist jede Tätigkeit eindeutig aufzuführen, die das Kommunalunternehmen für die Gemeinde ausübt. Dabei ist es sinnvoll, danach zu unterscheiden, ob die Aufgabe auf die AöR ganz oder nur zur Erfüllung übertragen worden ist.

- 3) Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Es kann sich anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.⁷
- 4) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.⁸
- 5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt/Gemeinde
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene⁹ Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt/ Gemeinde überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.¹⁰

Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

- 6) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 3 Organe

- 1) Organe des Kommunalunternehmens sind
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt/Gemeinde.

⁷ Für die Gründungen und Beteiligungen in der Rechtsform des privaten Rechts muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen (§ 114 a Abs. 4 Satz 3 GO).

⁸ Eine direkte Übertragung der Aufgabe einer anderen Stadt/Gemeinde auf das Kommunalunternehmen im Sinne von § 114a Abs. 3 Satz 1 GO ist hingegen nicht möglich. Denn nach dessen Wortlaut kann nur die Gemeinde dem von ihr gegründeten Kommunalunternehmen eine Aufgabe übertragen. Denkbar ist, dass die Aufgabe der anderen Stadt/Gemeinde zunächst auf die Gemeinde nach § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG übertragen wird und diese sodann ihre "neue" Aufgabe im Sinne von § 114a Abs. 3 S. 1 GO auf "ihr" Kommunalunternehmen erfolgt. Mehrere Gemeinden und Kreise, die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr können zudem zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft führen (gemeinsames Kommunalunternehmen), § 27 GKG.

⁹ Nimmt das Kommunalunternehmen hingegen als sog. Erfüllungsgehilfe eine Aufgabe der Stadt/Gemeinde wahr, so kann sie selbstverständlich mangels Aufgabenübertragung im Sinne von § 114a Abs.3 S. 1 GO keine satzungsrechtlichen Regelungen treffen.

¹⁰ Nach § 114 a Abs. 7 entscheidet der Verwaltungsrat über solche Satzungen. Jedoch unterliegt er den Weisungen des Rates. Die Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) gemäß § 114 a Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GO i.V.m. § 7 zu beachten. Die Vollstreckung in Geldforderungen kann nicht auf die AöR übertragen werden, weil diese in § 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVG NRW der Gemeinde als Vollstreckungsbehörde zugewiesen wird. Das Gleiche gilt für den Erlass von Bußgeldern, da der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin gemäß. § 7 Abs. 2 Satz 2 GO Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist.

- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus Mitglied/Mitgliedern.¹¹
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich¹² oder durch diese Satzung¹³ etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.¹⁴ Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung von Bevollmächtigten vertreten.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat¹⁵ Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt/Gemeinde haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand¹⁶ ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern¹⁷. Für sämtliche Mitglieder werden Vertreter bestellt.¹⁸

¹¹ Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ist zu ergänzen: Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet der oder die Vorsitzende.

¹² Der Vorstand entscheidet nicht in dem Bereich, in dem der Verwaltungsrat gem. § 114 a Abs. 7 Satz 3 GO zuständig ist.

¹³ In diesem Zusammenhang sei auf die satzungsrechtliche Möglichkeit hingewiesen, die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten der Anstalt auf den Verwaltungsrat zu übertragen (§ 114 a Abs. 7 Satz 6 GO i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung). Zudem kann in der Satzung bestimmt werden, dass der Rat bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seine Zustimmung erteilen muss (§ 114 a Abs. 7 Satz 7 GO i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung).

¹⁴ Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ist zu ergänzen: Sie vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.

¹⁵ Hier kann ein Zeitintervall zwischen ¼- bis ½jährlich eingetragen werden.

¹⁶ Es ist auch zulässig, dass für bestimmte personalrechtliche Maßnahmen ab einer bestimmten Besoldungs- oder Tarifgruppe der Verwaltungsrat zuständig ist (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmung).

¹⁷ Es kann jedermann Mitglied des Verwaltungsrats sein - also neben dem Ratsmitglied insbesondere auch sachkundige Bürger. Ausgeschlossen sind gemäß § 114 a Abs. 8 Satz 8 GO lediglich Bedienstete des Kommunalunternehmens, leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist (eine Beteiligung am Stimmrecht genügt) und Bedienstete der Aufsichtsbehörden (vgl. § 114 a Abs. 11 GO i.V.m. § 119 ff. GO), die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

¹⁸ Die Bestellung von Vertretern ist nicht verpflichtend.

- 2) Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin¹⁹. Er oder sie wird von dem allgemeinen Vertreter oder der allgemeinen Vertreterin vertreten.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt²⁰ der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt/Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über²¹:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5)
 2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Gründung²²

¹⁹ Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige oder diejenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin über den Vorsitz (§ 114 a Abs. 8 Satz 3 und 4 GO). Es ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

²⁰ Dies ist die Wahl des neuen Mitglieds.

²¹ Diese Aufzählung berücksichtigt die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gem. § 114 a Abs. 7 Satz 2 und 3 GO. Dem Verwaltungsrat kann in dieser Satzung aber auch weitergehende Entscheidungsbefugnisse übertragen werden (§ 114 a Abs. 7 Satz 6 GO). Dies können z.B. sein:

- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
- die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
- die Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird,
- die Aufnahme von Darlehen, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- Investitionen, die für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen über den Wirtschaftsplan hinausgehen oder eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- den Erlass/die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen, soweit eine in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

²² Mit Unternehmen sind solche gemeint, die eine wirtschaftliche Betätigung ausüben (§ 107 Abs. 1 GO).

3. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens
6. die Bestellung des Abschlussprüfers
7. die Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111
8. die Feststellung des Jahresabschlusses
9. die Ergebnisverwendung
10. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates, in den Fällen der Nr. 2. und 7. bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.²³

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am (z.B. siebten) Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens (Anzahl der Häufigkeit, z.B. zweimal) einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein (Quorum, z.B. ein Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO öffentlich bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Regelungen des § 48 Abs. 2 GO entsprechend.

Alternativ:

Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Über den Erlass von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.²⁴ Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO öffentlich bekannt zu machen.

- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

²³ Vgl. § 114a Abs. 7 Sätze 4 u. 5 GO.

²⁴ Über Satzungen ist gemäß § 114a Abs. 7 Satz 4 GO zwingend in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.
- 7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.²⁵
- 8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend.
- 9) In dringenden Einzelfällen kann der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.
- 10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt/Gemeinde

Bei Entscheidungen der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt/Gemeinde erforderlich²⁶. Dazu gehören:

- 1)
- 2)

§ 9

Verpflichtungserklärung

²⁵ Es besteht die Möglichkeit, in die Unternehmenssatzung oder in eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrates spezifische Regelungen aufzunehmen, die ein Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenzen des Verwaltungsrates beinhalten. Auch in diesen Fällen müssen die Verwaltungsratsmitglieder mit dem Vorgehen einverstanden sein. Satzungen sind hingegen zwingend in öffentlicher Sitzung zu beschließen, § 114a Abs. 7 Satz 4 GO.

²⁶ Es liegt im Ermessen der Stadt/Gemeinde, ob sie eine solche satzungsrechtliche Regelung einführt (Vgl. § 114a Abs. 7 S. 6 GO).

²⁷ So kann z.B. bestimmt werden, dass die Entlastung des Vorstandes der Zustimmung des Rates bedürfen, ebenso die Erfüllung von Aufgaben anderer Kommunen sein (Vgl. § 2 Abs. 4 und die entsprechende Fußnote).

- 1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen²⁸ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen²⁹

- 1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und §§ 16 ff. KUV NRW entsprechend.
- 2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO. Daneben ist bei der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in §§ 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Sachverhalte umfasst.³⁰

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

²⁸ Hier ist der Name des Kommunalunternehmens einzutragen.

²⁹ Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 26 KUV, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Sofern ein Lagebericht weiterhin gewünscht ist, kann dies in der Satzung (freiwillig) geregelt werden. Da die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird, ist diese ausdrücklich auszunehmen, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nicht nachkommen zu müssen.

Es könnte folgende Formulierung gewählt werden: „Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 22 KUV NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können.“ Alternativ könnten die einzelnen Vorgaben zum Lagebericht abschließend in der Satzung geregelt werden oder es könnte die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend § 49 KomHVO NRW angeordnet werden.

³⁰ Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt/Gemeinde kann zudem die in § 104 Abs. 2 Nr. 3 GO genannten Aufgaben wahrnehmen.

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.